jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2016/10/13 V163/2015

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.2016

Index

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität
Tir RaumOG 1997 §37, §39, §65 ff, §69
Flächenwidmungsplanänderung des Gemeinderates der Gemeinde Fügen vom 03.05.2001
VfGG §57 Abs1

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit der Umwidmung einer Grundfläche von Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet in einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen wegen Unterlassung der Durchführung einer Grundlagenforschung

Rechtssatz

Zulässigkeit des Antrags des Landesgerichtes Innsbruck.

Im Hinblick darauf, dass der Grundstückserwerb durch den Kläger im amtshaftungsrechtlichen Ausgangsverfahren im Jahr 2002 erfolgte und die Baubewilligung für die Errichtung eines Betriebsgebäudes mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Fügen vom 28.06.2005 erteilt wurde, sohin jeweils noch vor Inkrafttreten des neuen "Gesamtflächenwidmungsplanes" der Gemeinde Fügen im Jahr 2006 (Kundmachung am 04.12.2006), ist es nicht denkunmöglich, dass das antragstellende Gericht die angefochtene Verordnung anzuwenden hat.

Der VfGH hat auf Grund der Flächenangabe durch das antragstellende Gericht (13.846 m^2) keinen Zweifel, dass das antragstellende Gericht mit seinem Antrag die Aufhebung der Verordnung der Gemeinde Fügen vom 03.05.2001 über die Änderung des Flächenwidmungsplans begehrt, soweit sie (zur Gänze) für die Grundstücke Nr 2972/3 und 2972/7, beide KG Fügen, gilt. Das antragstellende Gericht hat damit dem Erfordernis des §57 Abs1 VfGG entsprochen.

Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fügen vom 03.05.2001 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, soweit sie sich auf die Grundstücke Nr 2972/3 und 2972/7, beide KG Fügen, bezieht.

Aus den von der Gemeinde Fügen dem VfGH vorgelegten Akten sind keinerlei Hinweise zu entnehmen, dass im Vorfeld der Verordnungserlassung eine Grundlagenforschung durchgeführt wurde.

Entscheidungstexte

- V163/2015
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.10.2016 V163/2015

Schlagworte

Raumordnung, Flächenwidmungsplan, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Formerfordernisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2016:V163.2015

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2018

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at